

An die  
FDP-Kreistagsfraktion

nachrichtlich:

CDU-Kreistagsfraktion  
GRÜNE Kreistagsfraktion  
SPD-Kreistagsfraktion  
Kreistagsfraktion DIE LINKE  
AfD-Kreistagsfraktion

sowie an die Einzelabgeordneten im Kreistag

**Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion vom 06.12.2021;  
Anfrage zum Schulentwicklungsplan**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage vom 06.12.2021 wird wie folgt beantwortet:

- 1. Wie hat sich die regionale Bildungslandschaft bei den Schulformen der Sekundarstufen I und II im Rhein-Sieg-Kreis in den letzten zehn Jahren (seit dem Schulkonsens NRW 2011) verändert? Wo wurden welche Schulen umgewandelt, geschlossen oder neu gegründet? Wo wurden dabei neue gymnasiale Oberstufen errichtet?*

Eine Beantwortung dieser Frage kann nur unter Berücksichtigung des Hinweises erfolgen, dass weder die Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises noch das Schulamt für den Rhein-Sieg-Kreis (Untere Schulaufsicht) kontinuierlich und systematisch über die Schließung, Änderung oder Errichtungen von Schulen in Trägerschaft der neunzehn Städte und Gemeinden oder privater Ersatzschulträger formal informiert wird. Eine Melde- oder Berichtspflicht an die Kreisverwaltung besteht nicht.

Solche Informationen müssen bei Bekanntwerden entsprechender Hinweise jeweils durch Einzelrecherche nachvollzogen werden. Eine vollständige Erfassung bzw. Nacherhebung aller Veränderungen kann daher nicht garantiert werden.

Lediglich bei den Schulformen, bei denen das staatliche Schulamt die Dienst- oder Fachaufsicht ausübt (Grund-, Haupt- und Förderschulen) ist ein verlässlicher Informationsfluss sichergestellt.

Die Darstellung eines Entwicklungsprozesses über einen längeren Zeitraum sowie die Aufzählung konkreter schulorganisatorischer Einzelfallentscheidungen (Schließung, Änderung oder Errichtung von Schulformen) der neunzehn Schulträger ist mangels Datenlage aus den zuvor genannten Gründen daher nicht möglich.

Die Entwicklung der Bildungslandschaft in der Region lässt sich aussagekräftig und beispielhaft an der nachfolgend dargestellten summarischen tabellarischen Übersicht der allgemeinen Schulen der Sekundarstufen I und II zu den vergleichenden Schuljahren 2011/2012 und 2020/2021 ableiten.

Schuljahr	Hauptschulen	Realschulen	Sekundarschulen	Gesamtschulen	Gymnasien
2011/2012	21	14 + 4 private	-	4 + 2 private	15 + 8 private
2020/2021	4	5 + 4 private	2	15 + 4 private	15 +7 private

Quelle: IT NRW

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Neugründung von Gesamtschulen zur Schließung einer Hauptschule und überwiegend auch zur Schließung einer Realschule geführt hat.

Jede neu gegründete Gesamtschule beinhaltet schulformbedingt auch das Angebot einer gymnasialen Oberstufe.

*2. Welche Kooperationsvereinbarungen gemäß § 17a Absatz 2 SchulG NRW zwischen Sekundarschulen aus der gesamten Region und kreiseigenen Berufskollegs wurden in den letzten 10 Jahren geschlossen?*

Grundsätzlich und schulformunabhängig kooperieren die Berufskollegs des Rhein-Sieg-Kreises mit allen allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I im Rahmen der regionalen Bildungs- und Schulnetzwerke. Dies erfolgt unter anderem mit der etablierten digitalen Plattform Schüler-Online („LOGOS“) bzw. über bilaterale Kontakte und Austauschformate im Sinne des regionalen Übergangsmangements Schule und Beruf.

Förmliche, für die Sekundarschulen verpflichtende Kooperationsvereinbarungen bestehen noch seit 2012 zwischen dem Berufskolleg Bonn-Duisdorf und der damaligen Georg-von-Boeselager Sekundarschule aus Swisttal, sowie der damaligen Franziskusschule Bornheim, die zwischenzeitlich zu Gesamtschulen geworden sind. Seit 2013 besteht zudem zwischen den Berufskollegs Siegburg, Hennef und Troisdorf und der Schule an der Sieg, Sekundarschule Eitorf, eine Kooperationsvereinbarung.

*3. Welche Gesprächs- und Abstimmungsformate zur Umsetzung von § 80 SchulG werden im Rhein-Sieg-Kreis unter Beteiligung der Kreisverwaltung als Schulträger der Berufskollegs angewandt?*

Die schulgesetzlich vorgeschriebene abgestimmte generelle Schulentwicklungsplanung sowie organisatorische Einzelfallentscheidungen eines Schulträgers erfolgen grundsätzlich im schriftlichen Beteiligungsverfahren, in denen benachbarte Schulträger in einer angemessenen Frist Gelegenheit erhalten, zu eventuellen Auswirkungen auf das eigene Schulangebot Stellung nehmen zu können.

*4. Wie werden die Schulleitungen der Berufskollegs (ggf. auch anderer Schulträger) bei diesen Abstimmungsprozessen beteiligt?*

Die Schulleitungen der vier Berufskollegs in Trägerschaft des Kreises wurden bzw. werden soweit erforderlich je nach den besonderen Umständen eines jeweiligen Einzelfalls in den internen Prüf- und Abwägungsprozess zur Abgabe einer Stellungnahme an einen benachbarten Schulträger einbezogen.

*5. Wurde zu Erhalt bzw. zur Stärkung der Beruflichen Bildung in der Vergangenheit darauf geachtet, dass beauftragte Schulentwicklungsplanungsbüros auch bei Veränderungen im allgemeinbildenden System die Auswirkungen auf die Berufskollegs im Rhein-Sieg-Kreis und ggf. in Bonn und benachbarten Kreisen untersuchen?*

Die Schulentwicklungsplanung sowie einzelne schulorganisatorische Entscheidungen im allgemeinbildenden Schulsystem fallen in die kommunale Selbstverwaltungshoheit der jeweils zuständigen Schulträger, also der neunzehn Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis sowie der benachbarten Gebietskörperschaften. Die Entscheidung, ob die Schulentwicklungsplanung mit eigenen Fachdienststellen der Verwaltung oder durch Beauftragung externer Fachbüros vorgenommen wird, obliegt der jeweiligen Entscheidung der Kommune. Diese legt im Falle einer Beauftragung als Auftraggeberin eigenverantwortlich den Auftragsumfang fest. Weisungsmöglichkeiten oder Einflussnahme des Rhein-Sieg-Kreises auf den Auftragsinhalt bestehen nicht.

Dem Rhein-Sieg-Kreis als Träger der Berufskollegs ist lediglich wie unter Ziffer 3 dargestellt förmlich die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Jede Schulentwicklungsplanung steht allerdings unter dem grundsätzlichen Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und der Interessenabwägung eines regional ausgewogenen, bedarfsgerechten Bildungsangebotes.

Bei Konflikten zwischen benachbarten Schulträgern kann sowohl der planende Schulträger als auch der Schulträger, der möglicherweise in seinen Rechten betroffen ist, ein Moderationsverfahren bei der oberen Schulaufsicht beantragen.

6. *Welche weitere(n) Rolle(n) nimmt die Kreisverwaltung bei der regionalen Schulentwicklung ein? Wurde in der Vergangenheit auch eine vermittelnde Rolle, z.B. zwischen zwei Nachbar-Gemeinden/-Städten im Rhein-Sieg-Kreis oder mit der Stadt Bonn angeboten oder eingenommen – insbesondere bei angedachten Kooperationen?*

Auf die Ausführungen zu Ziffer 3. wird verwiesen.

Weiterhin sind die Städte und Gemeinden gemäß § 80 Absatz 4 SchulG NRW zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung für die Errichtung und Fortführung von Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen verpflichtet, sofern dies zur Sicherstellung eines allgemeinbildenden Schulangebotes erforderlich ist. Bei Zweifelsfragen entscheidet die obere Schulaufsichtshörde.

Eine solche vorrangige interkommunale Zusammenarbeit wird sinngemäß gleichlautend auch in § 78 Absatz 4 SchulG NRW festgelegt.

Unabhängig von dieser schulgesetzlich vorgeschriebenen interkommunalen Zusammenarbeit und Moderationsverantwortlichkeit der oberen Schulaufsicht hat der Kreis in der Vergangenheit auf Wunsch betroffener Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vereinzelte Erörterungen bzw. vermittelnde Schulträgere treffen organisiert und moderiert.

Dies bezog sich seinerzeit z. B. auf die Klärung der Frage einer Schulträgerschaft für ein Gesamtschulangebot im Bereich Siegburg/Sankt Augustin, Erhalt und Ausbau eines dem Elternwunsch entsprechendes Förderschulangebotes im linksrheinischen Kreisgebiet unter Einbeziehung der Stadt Bonn oder aktuell auf die Sicherstellung eines Förderschulangebotes im grundsätzlich denkbaren Verbund von Niederkassel mit Sankt Augustin bzw. Troisdorf.

Die Möglichkeiten und Kompetenzen des Rhein-Sieg-Kreises beschränken sich dabei auf die Bereitstellung einer Austauschplattform und die Vermittlung und Einbeziehung eventuell in Frage kommender Partner einer Schulträgerschaft.

Die Entscheidungsbefugnis und Rechtsverpflichtung verbleibt bei den jeweiligen eigenständigen Schulträgern.

7. *Wurden bzw. werden Schulentwicklungsprozesse in der Region evaluiert und Planungen mit tatsächlichen Entwicklungen abgeglichen? Welche Schlüsse wurden daraus ggf. gezogen?*

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da die im Verantwortungsbereich von neunzehn Schulträgern liegenden Schulentwicklungsprozesse sicherlich in unterschiedlichen Auswirkung im Plan – Ist Vergleich ablaufen und in unterschiedlicher Intensität und Methoden evaluiert werden.

*8. Welche Rolle könnte der Schulausschuss des Rhein-Sieg-Kreises nach Meinung der Kreisverwaltung in diesen Prozessen künftig einnehmen?*

Die Kreisverwaltung kann kein Meinungsbild zum politischen Aufgabenfeld eines Fachausschusses des Kreistages abgeben.

Es wird allerdings - wie zuvor an verschiedenen Stellen - darauf hingewiesen, dass die Schulentwicklungsplanung ein wichtiger Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltungshoheit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden als Schulträger darstellt.

Diese gesetzliche Zuständigkeit kann weder durch die Kreisverwaltung als Behörde noch von einem politischen Gremium des Kreistages übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Sebastian Schuster  
Landrat